

keine unangemessene Aufwendung für Bewirtung und vergleichbare Vorteile (z. B. Reiseaufwendungen) entgegengebracht werden.

§ 26: Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Anzeigen in Zeitungen über die Niederlassung oder Zulassung dürfen außer der Anschrift der Praxis nur die für die Schilder des Arztes gestatteten Angaben enthalten und nur dreimal in der gleichen Zeitung innerhalb der ersten 3 Monate nach der Niederlassung oder nach der Aufnahme der Kassenpraxis veröffentlicht werden. Weitere Veröffentlichungen über die Niederlassung oder Zulassung sind untersagt.

(2) Im übrigen sind Anzeigen nur in den Zeitungen bei längerer Abwesenheit von der Praxis oder Krankheit sowie bei der Verlegung der Praxis und bei der Änderung der Sprechstundenzeit oder der Fernsprechnummer gestattet. Derartige Anzeigen dürfen höchstens zweimal veröffentlicht werden.

(3) Form und Inhalt dieser Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten.

(4) Ärzte dürfen sich, abgesehen von amtlichen Verzeichnissen, nicht in Verzeichnissen mit verwendem Charakter aufnehmen lassen.

§ 27: Praxisschilder

(1) Der Arzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und die Bezeichnung als Arzt oder eine Arztbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung anzugeben und Sprechstunden anzukündigen. Das Schild darf Zusätze über medizinische akademische Grade, ärztliche Titel, Privatwohnung und Fernsprechnummern sowie einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen enthalten. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

(2) Die Bezeichnung „Professor“ darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch das entsprechende Landesministerium verliehen worden ist.

Dasselbe gilt für die von einer ausländischen medizinischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule verliehenen Bezeichnung „Professor“, wenn sie nach amtlicher deutscher Auskunft der deutschen Bezeichnung gleichwertig ist.

(3) Die nach Abs. 2 Satz 2 fñhrbare im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde zu führen.

(4) Ärzte, die ihren Beruf in einer Gemeinschaftspraxis ausüben, haben dies mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ anzuzeigen.

(5) Ärzte, welche Geburtshilfe ausüben, dürfen den Zusatz „Geburtshelfer“ auf ihrem Praxisschild führen.

(6) Das Führen anderer Zusätze ist untersagt.

§ 28: Anbringung der Schilder

(1) Das Praxisschild soll der Bevölkerung die Praxis des Arztes anzeigen. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet und angebracht sein und das übliche Maß (etwa 35×50 cm) nicht übersteigen.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände, z. B. bei versteckt liegenden Praxiseingängen, darf der Arzt mit Zustimmung der Ärztekammer weitere Arztsschilder anbringen.

(3) Bei Verlegung der Praxis kann der Arzt an dem Haus, aus dem er fortgezogen ist, bis zur Dauer eines halben Jahres ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk anbringen.

(4) Schilder an der Privatwohnung des Arztes sollen den sonst bei Privatwohnungen üblichen Schildern entsprechen.

§ 29: Ankündigung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken und Stempeln

Für die Ankündigung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken und Stempeln gelten die Bestimmungen des § 27 sinngemäß. Krankenhausärzte dürfen ihre Dienstbezeichnung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken, Stempeln und Privatrechnungen angeben.

§ 30: Freier Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft

Diese Berufsordnung gilt auch für Ärzte, die im Geltungsbereich dieser Berufsordnung nur vorübergehend Dienstleistungen in ihrem Beruf erbringen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind.

§ 31: Übergangsbestimmungen

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung die Bezeichnung „Professor“ führt, darf dies auch weiterhin, wenn die Bezeichnung von einer deutschen Behörde verliehen worden ist. Für die im Ausland erworbene Bezeichnung „Professor“ gilt die in § 27 (2) getroffene Regelung auch für die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift gefñhrten Bezeichnungen. □

Arzneimittelrückruf

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker machte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft darauf aufmerksam, daß das folgende Fertigarzneimittel bzw. dessen genannte Charge vom Hersteller zurückgezogen wurde. Der Bestand an Ärztemustern ist entsprechend durchzusehen, und das folgende Fertigarzneimittel bzw. dessen genannte Charge ist auszusondern und zu vernichten.

Adebilan Salbe

Ch.-B: 2869

wegen Abfalls des Gehaltes an Retinol
AK/BÄK

Kassenarztsitze

Nordwürttemberg

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg werden nachfolgende Kassenarztsitze vordringlich zur Besetzung ausgeschrieben:

Plochingen, Landkreis Esslingen, HNO-Arzt. Der einzige in Plochingen praktizierende HNO-Arzt hat seine Tätigkeit zum 30. September 1983 beendet. Ein sich niederlassender HNO-Arzt erhält am Kreis Krankenhaus Plochingen Belegbetten.

Eislingen, Landkreis Göppingen, HNO-Arzt. In Eislingen (18 060 Einwohner) ist seit dem 1. Juli 1983 kein HNO-Arzt mehr niedergelassen. Die Wiederbesetzung ist vordringlich angezeigt, da insgesamt 39 300 Einwohner HNO-ärztlich zu versorgen sind. Es besteht die Möglichkeit, daß in der benachbarten Kreisstadt Göppingen am dortigen Kreis Krankenhaus Betten belegt werden können.

Marbach, Landkreis Ludwigsburg, Hautarzt. Im Bereich Marbach mit einer zu versorgenden Bevölkerung von ca. 49 000 ist bislang kein Dermatologe tätig. Einem sich erstmals in Nordwürttemberg niederlassenden Bewerber wird gemäß den Richtlinien der KV NW neben einer Umsatzgarantie für die Dauer eines Jahres ein zinsgünstiger Kredit für die Erstausstattung der Praxis gewährt.

Nähere Auskünfte erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Nord-Württemberg, Albstadtweg 11, 7000 Stuttgart 80 (Möhringen), Telefon 07 11/78 85-189.